



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., B., gegen den Bescheid des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird insoweit abgeändert, als die Rückforderung auf die Monate Dezember 2011 bis März 2012 eingeschränkt wird.

Rückforderungsbetrag: Familienbeihilfe: 662 €, Kinderabsetzbetrag: 233,60 €, gesamt daher: **895,60 €**.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) bezog für ihren Sohn L., geb. 1992, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge.

L. begann im Wintersemester 2011/2012 an der Technischen Universität Wien mit dem Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau.

Im Zuge der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen gab die Bw. mit Schreiben (Fax vom 26. April 2012) dem Finanzamt Folgendes bekannt:

"Mein Sohn L. hat – wie bekannt – das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau im Herbst 2011 begonnen. Da die Vorlesungen derart überlaufen waren, er durch die Massen an Studierenden den/die Vortragenden nicht hören konnte, hat er nach einiger Zeit beschlossen, die Vorlesungen zeitweise per Internet zuhause zu verfolgen.

Jedoch hat dies nicht den gewünschten Erfolg gebracht, und er hat nach und nach das Interesse an seinem Studium verloren.

Daraufhin haben wir uns bemüht, einen Job für L. zu finden, was jedoch auch nicht so einfach war, da er zwar über AHS-Matura verfügt, jedoch keine Praxis vorweisen kann.

Nun hat ihn mein Chef in unserem Unternehmen ... einen Job in unserer Telefonzentrale ermöglicht, wo er am 26.3.2012 begonnen hat...

Da L. aus obgenannten Gründen keine Prüfungen an der Uni ablegen konnte und daher auch kein Zeugnis der Uni vorweisen kann, kann ich Ihnen die gewünschten Unterlagen daher leider auch nicht übermitteln.

Er hätte zwar zu den Prüfungen antreten können, jedoch wären diese mit Sicherheit negativ ausgefallen..."

Ein Ergänzungersuchen des Finanzamtes, mit dem die Bw. um Vorlage von Rechnungen über Zahlungen von Studienunterlagen, Behelfe, Bücher etc. ersucht wurde bzw. um Beantwortung der Frage, ob es Studienmitschriften von Vorlesungen gebe, gebeten wurde, beantwortete die Bw. wie folgt:

"bezugnehmend auf Ihr Ansuchen um Ergänzung vom 4.5.2012 darf ich Ihnen anbei einige Studienmitschriften sowie Kopien der Deckblätter von Büchern meines Sohnes L.... übermitteln.

Er hat insgesamt 3 Stk. Bücher gekauft:

Technisches Zeichnen/CAD hat er vor einer Vorlesung direkt an der Uni gekauft

Mathematik I hat er am Institut für diskrete Mathematik und Geometrie gekauft.

Auffrischungskurs Mathematik (war eine freiwillige Veranstaltung) hat er im "Freihaus" gekauft.

Rechnungen liegen uns leider nicht mehr vor.

L. hat mir mitgeteilt, dass er die Vorlesungen bis ca. Ende November direkt vor Ort (also an der Uni) besucht hat, danach hat er die Vorlesungen zeitweise nur mehr per Internet verfolgt, da diese – wie ich Ihnen schon bereits mitgeteilt habe – so überlaufen waren..."

Das Finanzamt forderte mit Bescheid vom 31. Mai 2012 die von der Bw. für den Zeitraum Oktober 2011 bis März 2012 bezogenen Beträge mit folgender Begründung zurück:

"Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) steht Familienbeihilfe nur dann zu, wenn das Kind in Berufsausbildung steht.

Die wesentlichen Merkmale einer Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes sind praktischer und theoretischer Unterricht, bei dem fachspezifisches, nicht auf Allgemeinbildung ausgerichtetes Wissen vermittelt wird, eine angemessene Unterrichtsdauer, sowie die Verpflichtung zur Ablegung einer Abschlussprüfung.

Familienbeihilfenanspruch besteht nur dann, wenn die Ausbildung ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Dies wird dann anzunehmen sein, wenn die Vorbereitung auf die Ablegung der Prüfungen die volle Zeit des Kindes in Anspruch nimmt und das Kind zu den Prüfungsterminen innerhalb eines angemessenen Zeitraums antritt.

Ihr Sohn L. begann im Wintersemester 2011/12 mit dem Studium an der Technischen Universität Wien, welches er im März 2012 wegen Beginn einer Beschäftigung abgebrochen hat.

Da er aus diesem 1.Semester keinen Nachweis über abgelegte Prüfungen oder teilgenommenen Pflichtveranstaltungen vorlegen konnte, ist nicht anzunehmen, dass das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wurde.

Deshalb war wie im Spruch zu entscheiden."

Die Bw. er hob gegen den Rückforderungsbescheid fristgerecht Berufung und verwies darin auf § 2 Abs. 2 Satz 11 FLAG ("*Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr*"), der eindeutig besagt, dass bei einem Studienabbruch im ersten Studienjahr in keinem Fall eine Rückforderung durch den Gesetzgeber vorgesehen sei, da ja keine Prüfungsleistung gefordert werde.

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 21. Juni 2012 mit folgender Begründung ab:

"Wie aus einem VwGH Urteil vom 19.03.1998, 96/15/0213 und einer Berufungsentscheidung des UFS, GZ RV/0258-G/03 vom 28.01.2004 hervorgeht, gelten als Zeiten einer Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nur solche Zeiten, aus denen aus objektiv erkennbaren Umständen darauf geschlossen werden kann, dass eine Ausbildung für einen Beruf auch tatsächlich erfolgt. Das Vorlegen einer Aufnahmebestätigung der Universität als ordentlicher Hörer als reiner Formalakt genügt nicht, um im ersten Studienjahr von einer Berufsausbildung ausgehen zu können. Das Ablegen von Prüfungen und der Besuch von Lehrgangsveranstaltungen sind essentielle Bestandteile um eine Berufsausbildung als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Familienbeihilfe anzuerkennen.

Da für die Zeit von Oktober 2011 bis März 2012 kein geeigneter Nachweis über die Tätigkeit von L. im Studienbetrieb erbracht werden konnte, war wie im Spruch zu entscheiden."

Die Bw. stellte fristgerecht einen Vorlageantrag. Die darin gemachten Ausführungen sind ident mit der Berufung vom 21. Juni 2012. Darüber hinaus verweist die Bw. noch darauf, dass ihre Rechtsmeinung zB durch den "Rechtskommentar zum FLAG (Csaszar/Lenneis/Wanke)" unterstützt werde.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß [§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967](#) haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Das Gesetz trifft sodann nähere Regelungen für Kinder, die eine in [§ 3 des StudFG](#) 1992 genannte Einrichtung (zB Universität oder Fachhochschul-Studiengang) besuchen. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Familienbeihilfe für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder

des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 FLAG wird die Familienbeihilfe vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt.

§ 26 (1) FLAG lautet: Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

2. Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Sohn der Bw. legte im Oktober 2010 die Matura ab. Vom 4. April 2011 bis 3. Oktober 2011 absolvierte er den Präsenzdienst.

Im Wintersemester 2011/12 inskribierte L. an der Technischen Universität Wien das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau. Die Abgangsbescheinigung der TU Wien datiert vom 26. April 2012. Unstrittig ist, dass er im Streitzeitraum keine Prüfungen abgelegt hat.

Laut Vorbringen der Bw in ihren schriftlichen Eingaben hat L. sich insgesamt drei Bücher (Skriptum Technisches Zeichnen/CAD Bachelorstudium, Mathematik I, Auffrischungskurs Mathematik sowie handschriftliche mathematische Aufzeichnungen) gekauft. Er habe bis ca. Ende November direkt an der Uni Vorlesungen besucht. Danach habe L. die Vorlesungen zeitweise nur mehr per Internet verfolgt. Nachdem das nicht den gewünschten Erfolg gebracht habe, habe er nach und nach das Interesse an seinem Studium verloren.

Die Berufungsbehörde nimmt es aufgrund dieser Ausführungen als erwiesen an, dass der Sohn der Bw. zwar ursprünglich ernsthaft vorhatte, ein Studium zu betreiben, wofür auch die angeschafften Studienunterlagen sprechen, relativ kurz nach Beginn des Studiums aber den Entschluss, das Studium abzubrechen, gefasst hat. Der Zeitpunkt, zu dem er das Studium abgebrochen hat, kann mit Ende November 2011 angenommen werden. Dies lässt sich bereits aus den von der Bw. im Telefax vom 26. April 2012 getroffenen Ausführungen ableiten (*"Da die Vorlesungen derart überlaufen waren, er durch die Massen an Studierenden den/die Vortragenden nicht hören konnte, hat er nach einiger Zeit beschlossen, die Vorlesungen zeitweise per Internet zuhause zu verfolgen."*) sowie aus der Beantwortung des Ergänzungsersuchens des Finanzamtes.

3. Rechtlich folgt daraus:

Die Bw. verweist grundsätzlich zu Recht darauf, dass die Aufnahme als ordentlicher Hörer als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr gilt. Weitere Voraussetzungen sind dem FLAG nicht zu entnehmen (sh. *Wimmer in Csaszar/Lenneis/Wanke*, FLAG, § 2 Rz 59).

Die Kommentierung verweist sodann aber auf die Entscheidung des UFS 28.1.2004, RV/0258-G/03, in der es heißt: „Das Vorliegen einer Fortsetzungsbestätigung (früher Inskriptionsbestätigung) als reiner Formalakt genügt nicht, um im ersten Studienjahr von einer Berufsausbildung ausgehen zu können. Das Ablegen von Prüfungen und der Besuch von Lehrgangsveranstaltungen sind essentielle Bestandteile, um eine Berufsausbildung als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Familienbeihilfe anzuerkennen.“

Angewandt auf den Berufungsfall bedeutet dies, dass der Sohn der Bw. bis Ende November 2011 noch ernsthaft studiert hat. Danach hat er nur mehr gelegentlich Vorlesungen per Internet zu Hause verfolgt, was aber nicht mehr als ernsthaftes und zielstrebiges Studium anzusehen ist, worüber auch der Umstand, dass er in diesem Zeitraum rein formal inskribiert war, nicht hinwegtäuschen kann.

Damit lag aber ab Dezember 2011 keine Berufsausbildung vor, die einen Anspruch auf Familienbeihilfe begründen könnte.

Wien, am 29. August 2012